

Fachinformationen für Arbeitgeber 2019

gesundes
unternehmen



**Mehr
News &
Infos**

aok-business.de

Das Arbeitgeber-
portal Ihrer AOK

Meldungen



MERKBLATT



EINFÜHRUNG

Das Meldeverfahren ist in der Sozialversicherung unverzichtbar. Erst durch die Meldungen erhalten die Versicherungsträger Kenntnis über die relevanten Daten, um die Versicherungen durchzuführen.

Als Annahmestellen fungieren die Einzugsstellen, die in der Regel mit der Krankenversicherung des Arbeitnehmers gleichzusetzen sind; bei Minijobs ist es die Minijob-Zentrale.

Die Meldungen dürfen nur aus maschinell geführten Entgeltabrechnungsprogrammen oder aus maschinell erstellten Ausfüllhilfen erzeugt werden.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten bei der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet dem Arbeitgeber den Sozialversicherungsausweis vorzulegen und ihn mit weiteren Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht zu unterstützen.

Versicherungsnummer

Damit eine korrekte Zuordnung der Daten erfolgen kann, hat die Rentenversicherungsnummer eine hohe Bedeutung. Sie kann dem Sozialversicherungsausweis entnommen werden. Sollte die Versicherungsnummer nicht vorliegen, müssen in der Meldung die Personenstandsdaten unter „Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann“ ergänzt werden. Hat der Ausweisinhaber den Sozialversicherungsausweis verloren, muss er dies der Einzugsstelle oder dem Rentenversicherungsträger unverzüglich mitteilen. Auf Antrag wird dann ein neuer Sozialversicherungsausweis ausgestellt.

Der Arbeitgeber oder die Zahlstelle können per Datensatz „Abfrage einer Versicherungsnummer“ die Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung abrufen.

Betriebsnummer

Um die Meldung dem richtigen Arbeitgeber zuzuordnen, erhält jeder Beschäftigungsbetrieb vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de › **Unternehmen** › **Betriebsnummern-Service**.

Die Angaben sind elektronisch zu übermitteln.

Abgabegründe

Gängige Meldungen sind die Anmeldung, die Abmeldung, die Jahresmeldungen, die Unterbrechungsmeldung und in bestimmten Branchen die Sofortmeldung.

Damit man den Zweck der Meldung erkennen kann, gibt es den entsprechenden Abgabegrund, der auch steuert, welche Angaben tatsächlich gemacht werden müssen.

Anmeldungen	Abgabegrund
Beginn der Beschäftigung	10
Krankenkassenwechsel	11
Beitragsgruppenwechsel	12
Sonstige Gründe	13
Sofortmeldung	20
Abmeldungen	Abgabegrund
Ende der Beschäftigung	30
Krankenkassenwechsel	31
Beitragsgruppenwechsel	32
Sonstige Gründe	33
Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV	34
Arbeitskampf von länger als einem Monat	35
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	36
Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	40
Tod	49
Jahres-, Unterbrechungs- und sonstige Entgeltmeldungen	Abgabegrund
Jahresmeldung	50
Unterbrechung wegen des Bezugs von bzw. Anspruchs auf Entgeltersatzleistungen	51
Unterbrechung wegen Elternzeit	52
Unterbrechung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligen Wehrdienstes	53
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)	54
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	55
Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	56
Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	57
GKV-Monatsmeldung	58
UV-Jahresmeldung	92
Meldungen in Insolvenzfällen	Abgabegrund
Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	70
Meldung des Vortags der Insolvenz/der Freistellung	71
Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	72

Personengruppen

Da die Bundesagentur für Arbeit aus den Meldungen Statistiken ableitet, um auf Veränderungen im Arbeitsmarkt reagieren zu können, gibt es den Personengruppenschlüssel. Grundsätzlich findet der Schlüssel „101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale“ Anwendung.

Daneben sind u.a. Auszubildende mit dem Schlüssel „102“ und geringfügig entlohnt Beschäftigte mit dem Schlüssel „109“ zu kennzeichnen.

Treffen mehrere besondere Schlüssel zu, ist stets der niedrigere anzugeben.

Beitragsgruppen

Der Beitragsgruppenschlüssel besteht aus vier Stellen.

1. Stelle: Krankenversicherung	Beitragsgruppe
Kein Beitrag	0
Allgemeiner Beitrag	1
Ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	4
Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	5
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6
Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	9
2. Stelle: Rentenversicherung	
Kein Beitrag	0
Voller Beitrag	1
Halber Beitrag	3
Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5
3. Stelle: Arbeitslosenversicherung	
Kein Beitrag	0
Voller Beitrag	1
Halber Beitrag	2
4. Stelle: Pflegeversicherung	
Kein Beitrag	0
Voller Beitrag	1
Halber Beitrag	2

Tätigkeitsschlüssel

Der Tätigkeitsschlüssel dient ebenfalls arbeitsmarktpolitischen Auswertungen. Der Schlüssel ist neunstellig und enthält folgende Informationen:

- › **Stellen 1 bis 5:** Ausgeübte Tätigkeit
Gültige Schlüssel nach der Klassifizierung der Berufe 2010
- › **Stelle 6:** Höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Gültige Schlüssel „1“ bis „4“ und „9“
1 = Ohne Schulabschluss
2 = Haupt-/Volksschulabschluss
3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
4 = Abitur/Fachabitur
9 = Abschluss unbekannt
- › **Stelle 7:** Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Gültige Schlüssel „1“ bis „6“ und „9“
1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
4 = Bachelor
5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
6 = Promotion
9 = Abschluss unbekannt
- › **Stelle 8:** Arbeitnehmerüberlassung
Gültige Schlüssel „1“ und „2“
1 = Nein
2 = Ja
- › **Stelle 9:** Vertragsform
Gültige Schlüssel „1“ bis „4“
1 = Vollzeit, unbefristet
2 = Teilzeit, unbefristet
3 = Vollzeit, befristet
4 = Teilzeit, befristet

Personenstandsangaben

Zu den weiteren Angaben zählen neben Name und Vorname, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit, das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigung“ und ob die Betriebsstätte in den alten oder den neuen Bundesländern liegt.

Wichtiger Hinweis: Sofern vom Arbeitgeber Meldungen an die Datenannahmestelle übermittelt werden, die nicht korrekt formatiert sind (z. B. fehlerhafte oder unvollständige Schreibweise von Straßennamen), werden diese als fehlerhaft abgewiesen; eine automatische Korrektur ist nicht möglich. Bitte achten Sie darauf, dass die Ortsangaben, Postleitzahlen und Straßennamen dem amtlichen Postleitzahlenverzeichnis bzw. Straßenverzeichnis entsprechen. Dieses finden Sie im Internet unter www.postdirekt.de/plzserver.

Anmeldung

Wird eine Beschäftigung aufgenommen, die zumindest in einem Versicherungszweig Versicherungspflicht begründet, ist eine Anmeldung vorzunehmen. Geringfügig Beschäftigte werden ausschließlich bei der Minijob-Zentrale angemeldet.

Beispiel 1

Manuela Schulz, geb. am 15.8.1980, nimmt am 1.7.2019 eine Beschäftigung als Bankkauffrau auf. Sie ist Deutsche, hat keine weiteren Beschäftigungen und wohnt in der Baumallee 40, 12345 Musterstadt: Sie ist in allen Zweigen versicherungspflichtig.

Es erfolgt eine Anmeldung zum 1.7.2019 mit dem Meldegrund „10“.

In bestimmten Branchen muss der Arbeitgeber noch vor der Anmeldung eine sogenannte Sofortmeldung tätigen. Diese muss den Tag des Beginns der Beschäftigung spätestens bei dessen Aufnahme melden. Hierbei handelt es sich um ein Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.

Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer üben eine vorübergehende versicherungspflichtige Beschäftigung aus, die bis zu acht Monate befristet ist, um mit dieser Tätigkeit einen jahreszeitlich bedingten jährlichen wiederkehrenden erhöhten Arbeitsbedarf des Arbeitgebers abzudecken. Sie kommen extra für diese Tätigkeit nach Deutschland.

Um die Fortführung der Versicherung nach dem Ende der Beschäftigung besser beurteilen zu können, wurde für Saisonarbeitnehmer eine Kennzeichnungspflicht eingeführt. Der Arbeitgeber kennzeichnet alle Anmeldungen (Abgabegründe „10“ und „40“) von versicherungspflichtigen Saisonarbeitnehmern.

Bisher konnten die Krankenkassen erst nach dem Ende der Beschäftigung in die Ermittlungen eintreten. Jetzt löst das Kennzeichen die Ermittlung aus. Die Krankenkasse hat unverzüglich nach Eingang der Anmeldung den Arbeitnehmer auf sein Beitrittsrecht und seine Nachweispflicht hinzuweisen, so dass rechtzeitig die Verhältnisse für die Zeit nach dem Beschäftigungsende geklärt werden können. Die Klärung erfolgt somit zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte sich noch in Deutschland aufhält.

Der Saisonarbeitnehmer kann innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht seinen Beitritt zur freiwilligen Versicherung bei der bisherigen Krankenkasse erklären. Dies geht aber nur, wenn er seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland hat. In aller Regel gehen die Saisonarbeitnehmer jedoch nach Ende der Beschäftigung wieder in ihr Heimatland zurück.

Abmeldung

Bei Beendigung der versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der zuständigen Krankenkasse abzumelden.

Es kann sich auch um einen Statuswechsel des Arbeitnehmers handeln, der eine Meldung auslöst.

Beispiel 2

Herr Frank ist seit Jahren bei der Stadtverwaltung beschäftigt. Mit Wirkung vom 1.2.2019 wird er ins Beamtenverhältnis übernommen und ist somit von diesem Zeitpunkt an versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Es erfolgt eine Abmeldung zum 31.1.2019 mit dem Meldegrund „30“ und dem beitragspflichtigen Entgelt (sechsstellige Angabe).

Unterbrechungsmeldung

In der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch ohne Zahlung von Arbeitsentgelt erhalten, solange z. B. Anspruch auf Krankengeld besteht.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis in diesem Fall nicht bestehen.

Dieses unterschiedliche Recht macht die Abgabe von Unterbrechungsmeldungen erforderlich, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen und z. B. Krankengeld bezogen wird.

Beispiel 3

Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung	1.11.2002
Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit	4.10.2019
Krankengeld	5.10. bis 21.11.2019
Arbeitsaufnahme	22.11.2019

Eine Unterbrechungsmeldung ist nicht erforderlich, weil die Unterbrechung ohne Entgeltfortzahlung keinen vollen Kalendermonat umfasst.

Hinweis: In dem vorherigen Beispiel wäre bei einer Krankengeldzahlung bis zum 5.12.2019 und einer Arbeitsaufnahme am 6.12.2019 eine Unterbrechungsmeldung notwendig geworden, weil der Entgeltanspruch für einen vollen Monat (November) unterbrochen worden wäre. Zu melden wäre das Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1.1. bis zum 4.10.2019.

Jahresmeldung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres, mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung – spätestens bis zum 15. Februar, hat der Arbeitgeber für seine Beschäftigten den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu melden. Die Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Beschäftigungsverhältnis über das Jahresende hinaus unverändert fortbesteht.

Beispiel 4

Herr Müller ist seit Jahren bei der Firma Schwarz beschäftigt. Er hat das gesamte Jahr 2018 ohne größere Unterbrechungen gearbeitet. Sein Arbeitsentgelt für das gesamte Jahr 2018 betrug 20.850 Euro.

Es erfolgt eine Jahresmeldung zum 31.12.2018 mit dem Meldegrund „50“ und dem beitragspflichtigen Entgelt (sechsstellige Angabe).

Entgeltmeldung bei Einmalzahlungen

Beitragspflichtige Einmalzahlungen während eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses können grundsätzlich in die nächste Entgeltmeldung einbezogen werden.

Ist für das laufende Kalenderjahr keine weitere Meldung mehr zu erstellen, enthält die folgende Meldung innerhalb des Kalenderjahres kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder sind zwischenzeitlich Veränderungen in den Beitragsgruppen eingetreten, ist die Einmalzahlung gesondert zu melden.

Diese Sondermeldung hat den Abgabegrund „54“. Einmalzahlungen in den Monaten Januar bis März eines Jahres werden ggf. dem letzten Abrechnungszeitraum des vorangegangenen Jahres zugeordnet.

Für Einmalzahlungen, auf die die Märzklausele anzuwenden ist, sind immer Sondermeldungen zu erstellen, selbst dann, wenn die Jahresmeldung für das Vorjahr noch nicht erstellt wurde.

Meldungen für geringfügig

Beschäftigte (Minijobs)

Für geringfügig Beschäftigte – gleich, ob geringfügig entlohnt oder kurzfristig beschäftigt, sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Natürlich gibt es Besonderheiten: Wird bei einem kurzfristig Beschäftigten eine Rahmenvereinbarung geschlossen, haben eine Anmeldung mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung zu erfolgen. Für kurzfristig Beschäftigte ist nur eine UV-Jahresmeldung zu tätigen, keine „normale“ Jahresmeldung.

Die Meldungen erfolgen ausschließlich an die Minijob-Zentrale.

Bei den Personengruppen kommen die Schlüssel „109“ geringfügig entlohnt und „110“ kurzfristig geringfügig Beschäftigte zum Tragen.

Für einen Minijobber gibt es in der Krankenversicherung den Schlüssel „6“ und in der Rentenversicherung den Schlüssel „5“.

Ist der geringfügig Entlohnte rentenversicherungspflichtig gilt in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „1“.

Für kurzfristig geringfügig Beschäftigte lauten der Beitragsgruppenschlüssel stets „0000“ und das beitragspflichtige Bruttoentgelt „000000“.

Haushaltsscheckverfahren

Eine besondere Form für Minijobber, die in Privathaushalten tätig sind, ist das Haushaltsscheckverfahren. Mit diesem Verfahren wird dem Privathaushalt ein großer Teil der eigentlichen Arbeitgeberpflichten abgenommen.

Seit dem 1. Januar 2017 können Meldungen zum Haushaltsscheckverfahren auch durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mit maschinell erstellter Ausfüllhilfe übermittelt werden (Ausnahme: Lastschriftmandat).

Der Haushaltsscheck steht im Internet unter www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

Gleitzone/Übergangsbereich

Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone von 450,01 bis 850,00 Euro liegt, zahlen nur einen verminderten Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Diese Regelung wirkt sich auch auf das Meldeverfahren aus: Der Beginn oder das Ende der Anwendung der Gleitzone ist nicht gesondert zu melden. In allen Entgeltmeldungen ist aber anzugeben, ob es sich um einen Gleitzonefall handelt. Hierfür gibt es folgende Kennzeichen:

- „0“ = keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung
- „1“ = Gleitzone; tatsächliches Arbeitsentgelt in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 bis 850,00 Euro
- „2“ = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 850,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 oder über 850,00 Euro

Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist das reduzierte beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Hat der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet, ist das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.

Diese Regelung gilt bis 30.6.2019.

Zum 1.7.2019 wird aus der Gleitzone der Übergangsbereich mit einer Ausweitung der oberen Grenze bis 1 300,00 Euro. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich von 450,01 Euro bis 1 300,00 Euro einen verminderten Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen. Der besondere Unterschied zur ehemaligen Gleitzone ist, dass jetzt keine Einschränkung mehr bei den Ansprüchen gegen den Rentenversicherungsträger gegeben ist und somit auch kein Verzicht mehr auf die Anwendung der Übergangsbereichsregelung in der Rentenversicherung mehr erforderlich ist.

Meldeart	Meldefrist
Sofortmeldung	spätestens bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses
Anmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Abmeldung	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende
Jahresmeldung	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres
UV-Jahresmeldung	bis zum 16. Februar des Folgejahres
Unterbrechungsmeldung	innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Meldung von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
GKV-Monatsmeldung	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung
Änderungsmeldung	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Änderung oder des Eintritts des meldepflichtigen Tatbestands
Stornierungsmeldung	unverzüglich

Dafür muss neben dem reduzierten Arbeitsentgelt ab 1.7.2019 auch das Arbeitsentgelt angegeben werden, dass ohne Anwendung der Übergangsbereichsregelung erzielt worden wäre. Hat ein Arbeitnehmer nach der bisherigen Gleitzonenregelung auf die Anwendung in der Rentenversicherung verzichtet, ist keine Ummeldung vorzunehmen. Allerdings muss innerhalb des Entgeltabrechnungsprogrammes das Abrechnungskennzeichen verändert werden, damit für diesen Personenkreis auch die Rentenversicherungsbeiträge vom gekürzten Entgelt gezahlt werden.

Kennzeichen für die Angabe ab 1.7.2019, dass es sich um einen Fall im Übergangsbereich handelt:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV / Verzicht
- 1 = Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 1 300,00 Euro
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1 300,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und über 1 300,00 Euro

Hinweis zu Ziffer 0: Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.6.2019 relevant.

GKV-Monatsmeldung/Krankenkassenmeldung

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle aufgrund der vorliegenden Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, fordert sie die Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben. Nach Aufforderung durch die Einzugsstelle haben die Arbeitgeber die Daten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu melden.

Nach Auswertung durch die Einzugsstelle teilt diese den beteiligten Arbeitgebern mit, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten hat.

Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung ist nur die UV-Jahresmeldung zu erstellen. Diese hat den Abgabegrund „92“ und beinhaltet – unabhängig vom Beschäftigungszeitraum – als Meldezeitraum immer den 1. Januar bis 31. Dezember. Inhalte sind die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs, das Kalenderjahr, die Mitgliedsnummer des Unternehmens, die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers, das beitragspflichtige Unfallversicherungsarbeitsentgelt und die Zuordnung zur jeweiligen Gefahrtarifstelle. Die UV-Jahresmeldung ist für jeden Arbeitnehmer zu erstellen, der mindestens einen Tag im abgelaufenen Kalenderjahr unfallversicherungspflichtig beschäftigt war. Abgabetermin ist der 16. Februar des Folgejahres.

Bestandsprüfungen

Die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind seit dem 1. Januar 2018 bei Eingang von der Krankenkasse mit den eigenen Bestandsdaten abzugleichen. Wird ein Fehler festgestellt, so ist er mit dem Arbeitgeber aufzuklären. Wenn Meldungen nicht zu erstatten waren oder bei einer falschen Krankenkasse eingereicht wurden, sind sie zu stornieren und ggf. neu zu erstellen.

Wird im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Meldung durch die Krankenkasse geändert, hat die Krankenkasse dem Arbeitgeber unverzüglich maschinell die Änderung zu melden. Die Erzielung des Einvernehmens ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Arbeitgeber braucht dann die Meldung nicht zu stornieren oder neu zu melden. Das Erzielen des Einvernehmens muss von der Krankenkasse revisionsfähig dokumentiert werden.

Überprüft werden alle Meldungen mit Ausnahme der Sofortmeldung und der UV-Jahresmeldung.

Maschinelles Meldeverfahren

Das Meldeverfahren ist fast komplett papierlos. Es wird größtenteils maschinell abgewickelt, in Form von Datensätzen, die elektronisch übermittelt werden. Sollten Sie ein Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, muss es sich um ein Programm handeln, das von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes systemuntersucht und zugelassen ist.

Welches Entgeltabrechnungsprogramm die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, können Sie sich im Internet unter www.gkv-ag.de › *Programme im Verfahren der Systemuntersuchung* ansehen. Wenn Sie alternativ eine Ausfüllhilfe einsetzen, dann muss diese ebenfalls von der ITSG geprüft sein.

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen die kostenlose Ausfüllhilfe sv.net zur Verfügung. Näheres dazu, insbesondere zu den zwei Programmtypen standard und comfort inkl. der Download-Möglichkeiten finden Sie unter www.gkv-datenaustausch.de › *sv.net*.